



- 1 Frage Stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Unfall mit Wild

| 09.12.2013 17:19

Preis: *****,00 €** Verkehrsrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Dr. Danjel-Philippe Newerla



Guten Tag,

war vor ein paar h auf der Autobahn (rechte Spur) unterwegs.

Ein größerer Vogel (Bussard?) ist plötzlich von der Haltespur hochgestiegen und ist mir voll gegen den Scheinwerfer reingeflogen. Ich hatte keine Chance es ohne Gefährdung anderer auszuweichen!

Der Vogel ist dabei in die gleiche Richtung wo es her kam (über die Leitplanke rechts) geschleudert worden.

Da der Verkehr zu der Zeit sehr stark war, konnte ich nicht gefahrlos anhalten, habe dann den nä. Parkplatz angesteuert und den Schaden begutachtet.

Der Scheinwerfer inkl. Kurvenlicht ist zerfetzt. Am Scheinwerfer selbst sind keine Spuren vom Vogel (Federn, Blut oder sonstiges) sichtbar.

Leider kam ich nicht auf die Idee, dies der Polizei zu melden (stand wohl noch etwas unter Schock).

Frage: habe ich mich durch die Nichtmeldung strafbar gemacht?

Kann ich dies noch nachträglich melden?

Vielen Dank!

Sehr geehrter Ratsuchender,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, handelt es sich um Ihr eigenes Fahrzeug und Sie haben den Vogel natürlich nicht mit Absicht erwischt, konnten also keinen Vorsatz bezüglich einer strafbaren Handlung haben.

Auch war es Ihnen nicht zumutbar anzuhalten nach Ihrer Schilderung.

Strafbar haben Sie sich demnach zumindest nach Ihrer Darstellung nicht gemacht, so dass ich keinen Sinn darin erkennen kann, den Vorfall bei der Polizei zur Anzeige/Kennntnis zu bringen. Dieses sollten Sie also bitte nicht machen.

Ich hoffe Ihre Anfrage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Montagabend und alles Gute!

Ergänzung vom Anwalt

09.12.2013 | 17:47

Sehr geehrter Ratsuchender,

bitte lassen Sie mich meine Antwort wie folgt ergänzen.

Ich habe die Sach- und Rechtslage noch einmal geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Bussard als Wild im rechtlichen Sinne einzustufen ist.

Bei einem Wildunfall ist zwangsläufig die Polizei zu informieren.

Rechtlich betrachtet sind Sie daher zur unverzüglichen Anzeige des Wildunfalles verpflichtet.

Eine Strafbarkeit kann ich aber nach wie vor (noch) nicht erkennen, zumindest dann nicht, wenn Sie die Anzeige schnellstmöglich nachholen und die Verzögerung der Anzeige tatsächlich auf einem Schock beruht, was sich ja anhand Ihrer Schilderung gut argumentieren läßt.

Ich hoffe Ihnen geholfen zu haben und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Montagabend.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Danjel-Philippe Newerla, Rechtsanwalt

Bewertung des Fragestellers

09.12.2013 | 21:16

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★☆
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Vielen Dank für die prompte Beantwortung!"

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2017 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

